



II-4983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Dr. Marlies Flemming

Wien, 19. Juli 1988

Zl. 70 0502/142-Pr.2/88

2184/AB

1988 -07- 21

zu 2259/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Ge-
nossen, vom 27.5.1988, Nr. 2259/J, betreffend Zulagen im öffentlichen
Dienst, beehre ich mich unter Bezugnahme auf die allgemeinen Ausführungen
in der Antwort des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst
auf die an ihn gerichtete Anfrage Nr. 2263/J folgendes mitzuteilen:

Zu 1. - 4.:

Vorerst möchte ich festhalten, daß keine Zulagen oder Nebengebühren ohne gesetzliche Grundlage ausbezahlt werden. Auch die als "nicht überleitbar" bezeichneten Nebengebühren, es sind dies für den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die Betriebsprüferzulage und Zulagen für das Personal an Datenverarbeitungsanlagen, wurden bisher auf rechtlicher Basis (Artikel VI der 24. GG-Novelle) ausbezahlt und im Sinne der in der Anfrage zitierten Kritik des Rechnungshofes durch Artikel XII Absatz 1 der 47. GG-Novelle übergeleitet.

Mit Ausnahme der in der eingangs zitierten Antwort des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst als Grundtype V angeführten Nebengebühren (Belohnungen, Geldaushilfen, Jubiläumszuwendungen) besteht bei Verwirklichung des gesetzlich normierten Tatbestandes ein durchsetzbarer Rechtsanspruch. Grundsätzlich kommen daher alle im Gesetz vorgesehenen Nebengebühren für alle Bediensteten meines Ressorts in Betracht.

Aufgrund eines durch das Bundesministerium für Finanzen erstellten vorläufigen Erfolgsnachweises für 1987 weisen die Kosten, gegliedert im Sinne der in der Antwort des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst auf die Anfrage Nr. 2263/J vorgenommene Einteilung, folgenden Umfang auf:

Nebengebührentyp	Zentralleitung	außerschulische Jugenderziehung	Umweltbundesamt
I - zeitliche Mehrleistung	3.064.000	364.000	1.401.000
II - mengenmäßige Mehrleistungen	28.000	-	17.000
III - Abgeltung von Erschwer- nis, Gefahren, etc.	73.000	-	76.000
IV - Aufwandsersätze	513.000	4.000	281.000
V - Belohnungen, Geldaus- hilfen, Jubiläumszu- wendungen	2.887.000	202.000	660.000
VI - Nebengebühren gem. Art. XII Abs.1 der 47. GG-Novelle (früher "nicht überleitbare Nebengebühren")	27.000	-	-

Bei Vorliegen der Anspruchstatbestände bieten die Rechtsvorschriften für die Bemessung von Nebengebühren (ausgenommen die erwähnte Grundtype V) keinen Ermessensspielraum. Einsparungen können daher nur durch Vermeidung anspruchsgrundender Arbeitssituationen erreicht werden. Für den Bereich meines Ressorts möchte ich hier ausdrücklich festhalten, daß, bedingt durch die drastische Ausweitung der mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Aufgaben, außerordentliche Anforderungen an die Bediensteten gestellt werden, die zwangsläufig auch ein Ansteigen anspruchsgrundender Tätigkeiten und Situationen mit sich bringen. Mein Ressort ist jedoch bemüht, den hiefür erforderlichen Mehraufwand durch das Ausschöpfen organisatorischer Möglichkeiten, vor allem Rationalisierungen, weitestgehend aufzufangen und damit auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.